

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Meike Roden

Datum 24.07.2017
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern RA-276/2017 **Barrierefreiheit und Teilhabe an Wahlen**

Sehr geehrte Frau Roden,

Ihre o. g. Ratsanfrage beantworte ich im Auftrag der Oberbürgermeisterin wie folgt.

- 1. In der Stadt Chemnitz waren laut Aussage der Verwaltung für die Wahlen 2013 von den 161 benötigten Wahlräumen, 60 barrierefrei. Welche Entwicklungen in Bezug auf die Sicherung von barrierefreien Wahlen hat es seit den Wahlen im Jahr 2013 gegeben?*

Von den für die Bundestagswahl am 24. September 2017 benötigten 143 Wahlräumen werden 81 Räume barrierefrei erreichbar sein. Insofern konnte der Anteil barrierefreier Wahlräume auf 57 % gegenüber 37 % im Jahr 2013 erhöht werden. Zudem besteht für Wähler, deren Wahlraum nicht barrierefrei ist, auch die Möglichkeit im Vorfeld der Wahl einen Wahlschein zu beantragen. Mit diesem Wahlschein kann ein Wähler dann einen beliebigen (barrierefreien) Wahlraum im Wahlkreis 162 Chemnitz aufsuchen. Welche Räume barrierefrei sind, darüber kann man sich zum gegebenen Zeitpunkt entweder über die auf der Wahlbenachrichtigung angegebene Telefonnummer, im Internet-Auftritt der Stadt Chemnitz in der Rubrik „Bundestagswahl 2017“ oder in der Wahlbekanntmachung informieren.

- 2. Wie viele Chemnitzer Wahllokale werden zur diesjährigen Bundestagswahl barrierefrei sein?*

vgl. Antwort zu Frage 1.

- 3. Wie wird im Verantwortungsbereich der SVC gesichert - ausgenommen Veröffentlichungen im Amtsblatt - dass alle Wählerinnen und Wähler gleiche Chancen auf Zugang zu Informationen über die Teilnahme an den bevorstehenden Bundestagswahlen haben?*

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im Chemnitzer Amtsblatt wird im Rahmen des Internet-Auftrittes www.chemnitz.de wieder eine Rubrik „Bundestagswahl 2017“ mit den wichtigsten Informationen zum Wahlgesehehen, zur Briefwahl, zu Wahlgesetzlichkeiten, zum Wahlrecht und den organisatorischen Rahmenbedingungen der Wahl eingerichtet. Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit zwischen der Wahlbehörde und der Pressestelle der Stadt Chemnitz, Medieninformationen im Bedarfsfalle bereitgestellt. Außerdem wird die Wahlbehörde wieder über das Sozialamt der Stadt Chemnitz Informationen zur Wahlteilnahme für Wohnungslose bereithalten, so dass auch diesen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird.

Telefon 0371 488-1910
Fax 0371 488-1991
E-Mail d1@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

4. *Werden Wahlbriefe barrierefrei ausgefertigt - beispielsweise in einfacher Sprache oder für Menschen mit Beeinträchtigung des Sehvermögens in Brailleschrift? Falls nicht, wie erlangen die Menschen, die den Wahlbrief nicht in der jetzigen Form lesen können, Zugang zum Wahlverfahren?*

Bei der Gestaltung der verschiedenen Formen von „Wahlbriefen“ oder Stimmzetteln ist die Wahlbehörde an die strikten formalen Verbindlichkeiten der Bundeswahlgesetzgebung, insbesondere der Bundeswahlordnung, gebunden. In Umsetzung der dort formulierten Vorgaben müssen die jeweiligen Unterlagen gestaltet werden.

Soweit im kommunalen Rahmen Gestaltungsspielraum besteht (z. B. bei der Layout-Gestaltung der Wahlbenachrichtigung), wird dieser soweit wie möglich genutzt. So erfolgt für die Bundestagswahl die Benachrichtigung der Wähler über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis und ihr Wahlrecht erstmals durch einen Brief, anstelle der bisher üblichen Postkarte. Auf diese Weise kann durch Verwendung größerer Schriften die Nutzerfreundlichkeit insbesondere für Personen mit Sehbeeinträchtigungen erhöht werden. In dieser Benachrichtigung finden sich zudem Hinweise, wo Informationen über die barrierefreien Wahlräume bzw. Stimmzettelschablonen erhalten werden können.

Für die Nutzung der Stimmzettel durch Blinde oder Sehbehinderte werden in Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V. wieder Stimmzettelschablonen erstellt, die über den Blinden- und Sehbehindertenverband bezogen werden können und die diesem Personenkreis dann die Wahlteilnahme erleichtern sollen.

5. *Übernimmt die Stadt Chemnitz über die entsprechend ihrer wahlgesetzlich vorgegebenen Informationspflicht und die erforderlichen Bekanntmachungen im Chemnitzer Amtsblatt hinaus, zusätzliche Anstrengungen für Teilhabe und Barrierefreiheit an den Wahlen? Wenn ja, in welcher Form?*

vgl. Antwort zu Fragen 3 und 4

Freundliche Grüße

i.V. Miko Runkel
Bürgermeister